

Eidgenössisches Justiz- und Polizei-  
departement EJPD  
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider  
3003 Bern

per Mail an:  
[vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

Bern, 30. März 2023

### **Vernehmlassung: Änderung des Asylgesetzes (Sicherheit und Betrieb in den Zentren des Bundes)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) äussert sich wie folgt zur vorgeschlagenen Änderung des Asylgesetzes:

Der SGB ist besorgt über die Gewalt in den Bundesasylzentren und begrüsst alle Anstrengungen, die zu einer menschenwürdigen und menschenrechtskonformen Unterbringung von Menschen auf der Flucht und auf Schutzsuche führen. Die Berichte von Basis- und Menschenrechtsgruppen über die Gewalt gegenüber Asylsuchenden in den Bundeszentren sind schockierend und in einem Rechtsstaat nicht zu tolerieren.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung sollen nun die formell notwendigen Grundlagen geschaffen werden, um menschen- und rechtsstaatlichen Minimalkriterien zu entsprechen. Das ist grundsätzlich zu begrüessen. Der SGB befürchtet jedoch, dass damit eine bereits heute problematische Praxis neu auf Gesetzesebene legitimiert wird. Namentlich erachtet der SGB folgende Aspekte des Vernehmlassungsentwurfes als problematisch.

Art. 9 Abs. 1 und 1bis:

Neu sollen Asylsuchende nicht nur auf verfahrensrelevante Unterlagen und Beweismittel sowie alkoholische Getränke untersucht werden. Zusätzlich sieht die Vorlage vor, dass die aufgegriffenen Objekte auch sichergestellt werden können. Es ist nicht klar, weshalb die Beschlagnahme von Reise- und Identifikationspapiere die Ordnung in einem Bundeszentrum erhöhen soll. Die Schutzsuchenden müssen jederzeit in der Lage sein, diese Dokumente sowie verfahrensrelevante Unterlagen und Beweismittel ihren Rechtsbeiständen und Anwälten vorzulegen. Der SGB fordert, dass dies gewährleistet wird. Ausserdem sollten Durchsuchungen nur im konkreten Verdachtsfall erlaubt sein – dieses zusätzliche Kriterium ist auf Gesetzesstufe zu verankern.

## Art. 25 Abs. 2

Der SGB ist der Ansicht, dass die Anwendung von Zwang auf jene Fälle beschränkt werden muss, in denen es darum geht, eine drohende Gefahr abzuwehren. Zwanganwendungen zur Durchsuchung oder beim Vollzug einer Disziplinar massnahme sind nicht gerechtfertigt.

## Art. 25a:

Die Disziplinar massnahmen sind sehr weitgehend und z.T. auch menschenrechtlich problematisch, insbesondere die Einschränkung von Sozialhilfe- und zusätzlichen Unterstützungsleistungen wie Taschengeld (Abs. 2 lit. c). Auch die Zuweisung in ein besonderes Zentrum nach Art. 24a E-AsylG erachtet der SGB als problematisch, weil so allfällige Wegweisungsentscheide prioritär vollzogen werden (Art. 24a Abs. 4). Wir erachten es ausserdem nicht als sinnvoll, als Disziplinar massnahme Verbote an der Teilnahme von Beschäftigungsmassnahmen vorzusehen. Denn die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen wirkt sich häufig konfliktmindernd aus. Weiter wird im Entwurf das Verhältnis von Bst. a und Bst. d nicht klar. Schliesslich ist die Frist zur Beschwerdemöglichkeit gemäss Abs. 4 auf drei Arbeitstage zu korrigieren.

## Art. 25b:

Es ist unverhältnismässig, die vorläufige Festnahme bereits zur Abwendung eines «grösseren Sachschadens» vorzusehen, wenn dafür schon ein Schadenswert von CHF 500.- ausreichend ist. Weiter sollte die vorläufige Festnahme nicht nur bis im Alter von 15 Jahren, sondern bis zur Volljährigkeit untersagt sein. Dies ergibt sich auch bereits aus der Kinderrechtskonvention der Uno.

## Art. 25 c:

Wir erachten die Ausgliederung der staatlichen Sicherheitsaufgaben an private Dienstleistungserbringer weiterhin als problematisch und lehnen diese ab. Wir unterstützen deshalb den Vorschlag des Alt-Bundesrichters, wonach Schlüsselpositionen im Bereich der Sicherheit auch in Bundeszentren durch Angestellte des Bundes zu besetzen sind. Nur ihnen sind Kompetenzen nach Zwanganwendungsgesetz zu verleihen. Dem Personal der privaten Sicherheitsfirmen sollte nur eine unterstützende Funktion zukommen. Bei diesen privaten Sicherheitsfirmen besteht Handlungsbedarf im Bereich der Ausbildung des Personals. Sollte eine Auslagerung weiterhin angestrebt werden, dann braucht es aus unserer Sicht ein klares Ausbildungskonzept, in welchem die Bedürfnisse und spezifischen Herausforderungen in den Bundesasylzentren berücksichtigt werden. Neben der Ausbildung sind dazu auch die Aufsichtspflichten der staatlichen Behörden klar festzulegen.

In Absatz 2 Bst. c wird der Verweis auf die Seelsorge gemacht, wobei sie der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung untergeordnet wird. Wir erachten das als unangemessen. Zwar wird der Wert der Seelsorge für die Konfliktprävention anerkannt, doch darf die Seelsorge nicht instrumentalisiert werden und muss unabhängig bleiben.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



Gabriela Medici  
Zentralsekretärin